

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Kinder- und jugendhilferelevante Regelungen des »Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)«

I. Einleitung

Am 1. November 2024 tritt das in der öffentlichen Diskussion unter der Bezeichnung »Selbstbestimmungsgesetz« bekannte »Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)«¹ in Kraft.² Es löst das gleichzeitig außer Kraft tretende Transsexuellengesetz (TSG) vom 10. September 1980 ab. Ziel des Gesetzes ist es nach dessen § 1 Abs. 1 Nr. 1, »die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken«, sowie »das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen« (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG). »Medizinische Maßnahmen«, also etwa chirurgische Eingriffe oder die Verabreichung von Hormonen oder Medikamenten, werden, so bestimmt es § 1 Abs. 2 SBGG ausdrücklich, »in diesem Gesetz nicht geregelt«. Gegenstand des Gesetzes sind demnach zur Verwirklichung dieser Zielsetzung personenstands- und namensrechtliche Vorschriften nebst den erforderlichen verfahrensrechtlichen

Regelungen, die grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche gelten, jedoch enthalten sie besondere materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Vorkehrungen, deren Kenntnis für alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte unabdingbar ist. Daher sollen sie im Folgenden in einem ersten Überblick dargestellt und analysiert werden. Dazu wird zunächst auf die Grundsätze des SBGG (II.) und sodann auf die für Kinder und Jugendliche geltenden Sonderregelungen eingegangen (III.). Schließlich ist auf einige Fristfragen hinzuweisen (IV.).

II. Die Grundsätze des SBGG

1. Die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags

a) Die zentralen Grundsätze des Gesetzes enthält § 2 SBGG. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 kann jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll. Die Vorschrift regelt damit die materielle Voraussetzung, unter der der Geschlechtseintrag und die Vornamen im Personenstandsregister geändert werden: die Abweichung der Geschlechtsidentität einer Person von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Erfasst werden nicht nur Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts, sondern auch solche mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und nichtbinäre Personen.³ Ob tatsächlich die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, wird vom Standesamt nicht geprüft. Dies ist an die Erklärung der Betroffenen gebunden.⁴

1 Vom 19.6.2024, BGBl. I. 2024, Nr. 206. Zu einer Ausnahme hinsichtlich des Inkrafttretens vgl. unten Fn. 14. Das Gesetz ist als dessen Art. 1 Bestandteil des »Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften«, einem sogenannten Artikelgesetz, das nicht nur das SBGG einführt, sondern auch bestehende Gesetze, vor allem das Personenstandsgesetz ändert.

2 Zur kontroversen Diskussion um das SBGG, die nicht Gegenstand dieses Beitrags ist, vgl. die Gesetzesbegründung sowie die Stellungnahmen im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksachen 20(13) 78 a-78j

3 Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 20/9049, S. 34

4 BT-Drs. 20/9049, S. 35

b) Die gegenüber dem Standesamt abzugebende Erklärung hat zum Inhalt, dass die Angabe zum Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, »indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird«. Hinsichtlich des konkreten Inhalts der Erklärung verweist das SBGG also auf das Personenstandsgesetz (PStG). Dessen § 22 Abs. 3 sieht vor, dass dann, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe »divers« eingetragen werden kann. Nach Umsetzung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags kann der Eintrag also »männlich«, »weiblich« oder »divers« lauten oder gänzlich gestrichen sein, sodass im letzteren Fall kein Eintrag mehr vorhanden ist.

Anders als nach dem TSG bedarf es nach dem SBGG keiner Vorlage von Sachverständigengutachten, ärztlichen Bescheinigungen oder Ähnlichem.

Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die betroffene Person gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SBGG gegenüber dem Standesamt erklären, welche der oben genannten Eintragungen nach § 22 Abs. 3 PStG für sie maßgeblich ist, oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.

c) Die bei der Abgabe der Erklärungen nach § 2 SBGG einzuhaltenden Förmlichkeiten regelt der neu gefasste § 45b PStG. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 sind die Erklärungen persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Eine bloß schriftliche Erklärung oder die Bestellung eines Bevollmächtigten sind also ausgeschlossen. Von deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann die Erklärung auch von der deutschen Auslandsvertretung beurkundet und an das deutsche Standesamt übermittelt werden, um ihnen eine Anreise aus dem Ausland zu ersparen (Abs. 1 Satz

2). Für die Entgegennahme der Erklärungen nach § 2 SBGG ist gemäß § 45b Abs. 2 Satz 1 PStG grundsätzlich das Standesamt örtlich zuständig, bei dem das Geburtenregister für die betroffene Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden soll, geführt wird. Sollte sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit ergeben, sehen die Sätze 3 bis 5 eine absteigende Zuständigkeit anderer Standesämter vor.

2. Versicherungen

Auch wenn das SBGG gegenüber dem Rechtszustand nach dem Transsexuellengesetz deutliche Erleichterungen vorsieht, genügt die vorstehend beschriebene bloße Erklärung nicht. Vielmehr hat die betroffene Person mit der Erklärung die in § 2 Abs. 2 SBGG genannten Versicherungen abzugeben.

Sie hat zum einen zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht (Abs. 2 Nr. 1).

Damit soll vorgebeugt werden, dass die Erklärung missbräuchlich, etwa zu betrügerischen Zwecken, nur zum Scherz oder sonstigen zweckwidrigen Gründen abgegeben wird. Ist das offensichtlich, kann das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen.⁵

Zum anderen hat die betroffene Person zu versichern, dass ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bekannt ist (Abs. 2 Nr. 2). Als solche nennt die Gesetzesbegründung die durch die Erklärung gemäß § 5 SBGG ausgelöste Sperrfrist hinsichtlich der Abgabe einer erneuten Erklärung oder die Folgen einer Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall nach Art. 12a GG.⁶

5 Vgl. BT-Drs. 20/9049, S. 36

6 Vgl. BT-Drs. 20/9049, S. 35

Ungeachtet der doch nicht unerheblichen Folgen einer Erklärung sieht das SBGG weder eine irgendwie geartete Beratungs- oder Belehrungspflicht noch Bekräftigungen der Erklärung oder der Versicherung vor.

3. Bestimmung der Vornamen

§ 2 Abs. 3 SBGG regelt die Bestimmung der künftigen (neuen) Vornamen. Sie müssen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Passende Vornamen, sei es, dass sie geschlechtsneutral sind, sei es, dass sie dem Geschlechtseintrag »divers« entsprechen, können auch beibehalten werden. Nicht zulässig ist es, aus Anlass der Änderung des Geschlechtseintrags einen weiblichen oder männlichen Vornamen in einen anderen weiblichen oder männlichen Vornamen zu ändern. Für solche Änderungen gelten weiterhin die Vorschriften des Namensänderungsrechts.

Die Vornamen werden durch die Erklärung selbst geändert. Diese hat unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung. Die Eintragung in das Personenstandsregister durch das Standesamt hat lediglich deklaratorische Wirkung.

4. Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Die Wirkungen der Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen regelt § 6 SBGG. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Abs. 1).
- Die Vertragsfreiheit und das Hausrecht werden hinsichtlich des Zugangs zu Einrichtungen, Räumen oder Veranstaltungen durch das SBGG nicht berührt (Abs. 2).

- Die Bewertung sportlicher Leistungen, etwa im Schulsport, kann unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden (Abs. 3).
- Bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen und Leistungen, die im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen, wie etwa bestimmte geschlechtsspezifische Behandlungen oder Vorsorgeuntersuchungen, kommt es auf den aktuellen Geschlechtseintrag nicht an (Abs. 4).

III. Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche

Die soeben dargestellten Grundsätze zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gelten auch für Kinder und Jugendliche. Abweichungen ergeben sich aber hinsichtlich der Abgabe der Erklärungen nach § 2 SBGG. Diese sind in § 3 SBGG geregelt, wobei in den Absätzen 1 und 2 zwischen verschiedenen Altersstufen differenziert wird.

1. Beschränkt geschäftsfähige minderjährige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben

Eine minderjährige Person, die das siebte Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, gelten für sie die Vorschriften des § 3 Abs. 1 SBGG. Danach kann sie die Erklärungen nach § 2 SBGG zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur selbst abgeben. Jedoch bedarf sie hierzu nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SBGG der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das sind regelmäßig die sorgeberechtigten Eltern der beziehungsweise des Jugendlichen oder der allein sorgeberechtigte Elternteil. Das Zustimmungserfordernis wird in der Gesetzesbegründung als Ausdruck des Elternrechts gemäß Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG angesehen.⁷

⁷ Vgl. BT-Drs. 20/9049, S. 37

Das mag man so sehen. Entscheidender ist allerdings der Schutz der oder des Minderjährigen und deren oder dessen Wohls, wie nicht zuletzt die Regelung des Satzes 2 belegt.

Stimmen die Eltern nämlich nicht zu, so ersetzt nach dieser Vorschrift das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dessen Sicherung und nicht die Wahrung einer elterlichen Berechtigung ist also der Entscheidungsmaßstab.

Nach der Gesetzesbegründung hat das Gericht dabei unter anderem festzustellen, ob das Kind über die ausreichende geistige Reife verfügt, um Bedeutung und Tragweite der Entscheidung für eine Änderung seines Personenstandseintrags in vollem Umfang zu erfassen, und seine Entscheidung an dieser Kenntnis auszurichten. Zur Prüfung dessen sowie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das Familiengericht das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen (§ 159 FamFG). Anzuhören sind auch die Eltern (§ 160 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG). In der Regel wird das Familiengericht der minderjährigen Person zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Verfahrensbeistand bestellen. Zudem kann das Gericht erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten über die im Einzelfall zu entscheidenden Fragen in Auftrag geben (§§ 29, 30, 163 FamFG), zum Beispiel darüber, ob die Änderung des Geschlechtseintrags auch unter Einbeziehung des weiteren sozialen Umfelds in Familie, Schule und Freundeskreis dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.⁸

Diesen in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausdruck kommenden Anliegen, den Minderjährigen eine aufgeklärte Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen und sie zu schützen, trägt der im Gesetzgebungsverfahren auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend⁹ eingefügte § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SBGG Rechnung.

Satz 3 schreibt vor, dass die minderjährige Person mit der Versicherung nach § 2 Abs. 2 – der Versicherung, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist – zu erklären hat, dass sie beraten worden ist. Da Erklärungen auch im Rahmen des SBGG wahrheitsgemäß zu erfolgen haben, wird an dieser Stelle also eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Beratung normiert. Hierin liegt ein gravierender Unterschied zur Rechtslage bei Volljährigen, die weder einer Beratungs- noch einer diesbezüglichen Erklärungsspflicht unterliegen.

Satz 4 benennt im Wege einer nicht abschließenden Aufzählung die Stellen, die für die geforderte Beratung in Betracht kommen. Dies sind

- zum einen Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen,
- zum anderen die öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Letztere werden also künftig Beratungsangebote durch einschlägig qualifizierte Fachkräfte vorzuhalten haben.

Ist für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Vormund bestellt, ist dieser als gesetzlicher Vertreter zustimmungsbefugt. Der Vormund benötigt – ebenso wie die sorgeberechtigten Eltern – für seine Zustimmung keine familiengerichtliche Genehmigung. Bei übereinstimmendem Wunsch von Mündel und Vormund bedürfte es, so die Gesetzesbegründung, keiner staatlichen Kontrolle.¹⁰ Verweigert der Vormund seine Zustimmung, gilt auch insoweit das oben hinsichtlich der Eltern Gesagte. Das Familiengericht

⁹ Vgl. BT-Drs. 20/11004, S. 34

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 20/9049, S. 38

⁸ Vgl. BT-Drs. 20/9049, S. 37 f.

richt hat die fehlende Zustimmung zu ersetzen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

2. Geschäftsunfähige oder noch nicht 14 Jahre alte minderjährige Personen

Ist eine minderjährige Person aus anderen als Altersgründen geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SBGG nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2 SBGG) für die Person abgeben. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nach Abs. 2 Satz 2 des Einverständnisses des Kindes.

Gesetzliche Vertreter sind auch in diesen Fällen regelmäßig die Eltern oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil. Deren Erklärung bedarf nicht der familiengerichtlichen Genehmigung.¹¹ Gleichwohl sind die Eltern in ihrer Entscheidung nicht völlig frei. Weder dürfen sie einem Kind gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag aufdrängen noch darf die Verweigerung der Zustimmung das Kindeswohl verletzen. In beiden Fällen kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Anregung eines der Beteiligten (Minderjährige, Eltern) eine sorgerechtliche Entscheidung nach § 1666 BGB treffen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Einer Genehmigung bedarf jedoch gemäß Satz 3 der Vormund. Diese diene dem Schutz des Mündels und ziele darauf ab, die Übereinstimmung

mit dem Willen des Mündels sicherzustellen und seine Selbstbestimmung zu garantieren. Im Vormundschaftsrecht solle es ein Genehmigungserfordernis geben, weil der Vormund – im Unterschied zu den sorgeberechtigten Eltern – eine ausschließlich fremdnützige Tätigkeit wahrnehme und vom Gericht bestellt wurde, dessen Aufsicht er unterliege. Anders als bei Eltern liege der Vormundschaft strukturell nicht notwendigerweise eine familiäre Verbindung oder ein sonstiges persönliches Näheverhältnis zugrunde.¹²

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Erklärung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, wobei das Gesetz ausdrücklich die Berücksichtigung der Rechte des Mündels nach § 1788 BGB nennt. Eine inhaltliche Neuausrichtung des Kindeswohls ist damit nicht verbunden, da die Vorschrift allgemeingültige Elemente des Kindeswohls benennt.

Will ein Mündel eine Änderung seines Geschlechtseintrags bewirken und gibt der Vormund die erforderliche Erklärung nicht ab, kann sich das Mündel ebenfalls an das Familiengericht wenden, das dann im Rahmen seiner Aufsicht tätig wird und erforderlichenfalls den bisherigen Vormund entlässt und einen neuen Vormund bestellt (§ 1804 BGB).

Nach Abs. 2 Satz 4 hat in den Fällen des Absatzes 2 auch der gesetzliche Vertreter – also Eltern, Elternteile oder Vormünder – mit der Versicherung nach § 2 Abs. 2 SBGG zu erklären, dass er entsprechend beraten worden ist. Als Beratungsstellen kommen auch in diesen Fällen, auch wenn ein ausdrücklicher Verweis fehlt, die in Abs. 1 Satz 4 genannten in Frage.

3. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern

Besteht zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern keine Einigkeit über die Frage der Zustimmung, gelten die allgemeinen Vorschriften. Jeder

¹¹ Eine vom Bundesrat zum Schutz Minderjähriger geforderte generelle Beteiligung der Familiengerichte hatte die Bundesregierung unter Hinweis auf das Elternrecht abgelehnt. Das Wächteramt nach Art 6 Abs. 2 Satz 2 GG gebe dem Staat nicht die Befugnis, gegen den Willen der Eltern für eine nach seiner Auffassung bestmögliche Erziehung zu sorgen, sondern greife erst dann, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht oder nicht allein wahrnehmen könnten oder wo Verfehlungen der Eltern das Kindeswohl gefährdeten (BT-Drs. 20/9049, S. 75).

¹² So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9049, S. 39

Elternteil kann gemäß § 1628 BGB das Familiengericht mit dem Antrag anrufen, ihm die alleinige Entscheidung in dieser Frage zu übertragen. Unzweifelhaft handelt es sich dabei nämlich um eine Angelegenheit, deren Regelung »für das Kind von erheblicher Bedeutung ist« und die die Eltern nur in gegenseitigem Einvernehmen im Sinne des § 1627 BGB treffen können. Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, kann das Familiengericht auch auf Antrag eines Elternteils nach § 1671 BGB die elterliche Sorge auf ihn allein übertragen. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn aufgrund der Differenzen in der Frage des Geschlechtseintrags auch in anderen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung künftig nicht mehr mit einvernehmlichen Entscheidungen gerechnet werden kann.

4. Die Verfahrensvorschriften des § 45b PStG

Die Bedeutung der Vorschriften des § 3 SGG erschließt sich in vollem Umfang erst in der Zusammenschau mit den insoweit einschlägigen Verfahrensvorschriften des § 45b Abs. 1 Satz 3 und 4 PStG.

a) **Absatz 1 Satz 3** verweist hinsichtlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (also in den Fällen des § 3 Abs. 1 SGG) auf § 45b Abs. 1 Satz 1 und 2 PStG. Das bedeutet: Sowohl die Erklärung des oder der Minderjährigen als auch die Zustimmungserklärung sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Ob die minderjährige Person und der gesetzliche Vertreter gleichzeitig anwesend sein müssen, ist nicht ausdrücklich geregelt. Auch der ungewöhnliche Begriff der Zustimmung – das BGB unterscheidet im Verhältnis von Minderjährigen und ihren gesetzlichen Vertretern zwischen (vorgängiger) Einwilligung und (nachträglicher) Genehmigung – gibt insoweit keinen Aufschluss. Allerdings spricht Satz 4 abweichend von Satz 3 davon, dass neben dem erklärenden gesetzlichen Vertreter »auch die minderjährige Person anwesend sein« müsse, sodass im Umkehrschluss zu

folgen ist, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch nachträglich erklärt werden kann. Das ist nicht nachvollziehbar, weil der damit bezweckte Minderjährigenschutz auch gegenüber Jugendlichen in einer Angelegenheit von grundlegender Bedeutung angebracht ist.

b) **Absatz 1 Satz 4** normiert, dass in den Fällen, in denen die Erklärung für eine minderjährige Person abgegeben wird, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 3 Abs. 2 SGG), auch die minderjährige Person anwesend sein muss. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies für alle geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Betroffenen. Indes verweist der Bundestagsausschuss, auf dessen Empfehlung der Satz aufgenommen wurde, darauf, dass der Standesbeamte sich so davon überzeugen könne, dass die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift diene damit dem Minderjährigenschutz.¹³ Deshalb ist sie dahin gehend auszulegen, dass die Anwesenheitspflicht sich nur auf die Minderjährigen bezieht, deren Einverständnis es nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGG bedarf. Das sind Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

IV. Fristfragen

1. Anmeldung

Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist gemäß § 4 Satz 1 SGG von der erklärenden Person – also der betroffenen Person selbst oder deren gesetzlichem Vertreter – drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich beim zuständigen Standesamt anzumelden.¹⁴ Erst dann kann die Erklärung ab-

¹³ Vgl. BT-Drs. 20/11004, S. 34

¹⁴ Aufgrund der erforderlichen Anpassungen des Personenstandsrechts kann das Gesetz erst zum 1. November 2024 in Kraft treten. Um den betroffenen Personen jedoch möglichst frühzeitig die Möglichkeit zu geben, eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach den Vorschriften

gegeben werden. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Erklärung dient als Überlegungs- und Reflexionsfrist und soll nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern sowie die Bedeutung der Änderungserklärung verdeutlichen.¹⁵ Wird keine Erklärung abgegeben, wird nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung davon ausgegangen, dass eine solche nicht mehr beabsichtigt ist. Die Anmeldung wird dann gegenstandslos (§ 4 Satz 2 SBGG). Eine beabsichtigte neue Erklärung bedarf der erneuten Anmeldung.

2. Sperrfrist

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SBGG kann vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Mit der Sperrfrist von einem Jahr soll verhindert werden, dass die Person, die den Geschlechtseintrag und die Vornamen ändert, vor Ablauf eines Jahres eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags erklärt. Dies soll dazu führen, dass insbesondere volljährige Personen sich der Tragweite ihrer Erklärung bewusst sind, weil klar ist, dass sie an die Erklärung mit den entsprechenden Einträgen mindestens für ein Jahr gebunden sind. Die Vorschrift dient damit als Übereilungsschutz und verdeutlicht der erklärenden Person die Ernsthaftigkeit ihrer Erklärung. Mehrfachänderungen in kurzer zeitlicher Abfolge sollen zur Vermeidung von übermäßigen Belastungen der Standesämter grundsätzlich vermieden werden. Die Sperrfrist werde dazu beitragen, dass Personen, die in Erwägung ziehen, die Regelung aus anderen Gründen nutzen zu wollen als aus dem Bedürfnis, Geschlechtseintrag und Geschlechtsidenti-

tät in Einklang zu bringen, davon abgehalten werden.¹⁶

Von dieser Sperrfrist sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SBGG Minderjährige ausgenommen, sodass diese auch vor Ablauf eines Jahres eine erneute Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgeben können. Sie sollen nicht an ihrer eigenen Entscheidung festhalten müssen, wenn sie sich zum Beispiel im sozialen Umfeld mit für sie unangenehmen Konsequenzen der Änderung konfrontiert sehen. Dies trägt insbesondere der noch andauernden Persönlichkeitsentwicklung von Minderjährigen Rechnung.¹⁷ □

Prof. i. R. Dr.
Winfried Möller
Pfungstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@
unitybox.de



des SBGG zu bewirken, soll eine Anmeldung der Erklärung gemäß § 4 SBGG bereits vor dem Inkrafttreten der restlichen Regelungen möglich sein, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt und ab dem 1. November 2024 die zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderliche Erklärung nach § 2 SBGG abgegeben werden kann. § 4 SBGG ist deshalb bereits am 1. August 2024 in Kraft getreten.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/9049, S. 40

¹⁶ BT-Drs. 20/9049, S. 40

¹⁷ BT-Drs. 20/9049, S. 41